

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

20. März 2012



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) nimmt Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der Erneuerbaren Energien der Bundesregierung vom Februar dieses Jahres.

Statt den Ankündigungen zur Energiewende die entsprechenden Taten folgen zu lassen, blockiert die Bundesregierung den Umbau unserer Energieversorgung an entscheidenden Stellen. Ob im Stromsektor, bei der Wärmeerzeugung, im Verkehr oder beim Thema Effizienz – Anspruch und Wirklichkeit klaffen in der Regierungspolitik weit auseinander.

Der nun in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zum EEG-Änderungsgesetz ist dafür ein gutes Beispiel. Die Änderungsvorschläge stellen die anstehende Energiewende im Stromsektor Deutschlands massiv infrage. Diese Ansätze können nicht der Verwirklichung der Energiewende in Deutschland dienen. Schnellschüsse, wie die vorliegenden Regelungen, würden die Investitionssicherheit des EEG massiv untergraben und damit den Erfolg der Energiewende gefährden.

Der BEE fordert daher: Streichung von §33 und §64g EEG-ÄndG.

Im Folgenden möchten wir unsere Position darstellen und begründen:

Falscher Ansatz - Marktintegrationsmodell (§33 EEG-ÄndG)

Nach §33 EEG-ÄndG sollen zukünftig für PV-Dachanlagen bis 10 kW Leistung nur noch 85 Prozent, für größere Anlagen 90 Prozent der zuerst produzierten Strommenge vergütet werden. Im Gesetz wird dieser Ansatz als „Marktintegrationsmodell“ bezeichnet. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die 10 bzw. 15 Prozent des restlichen produzierten Stroms entweder vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder direkt vermarktet werden.

Nur: Der Ansatz des so genannten „Marktintegrationsmodells“ (MIM) ist **in der Praxis** für Anlagenbetreiber und Vermarkter gar **nicht umsetzbar**. Denn entscheidende Fragen bleiben unbeantwortet:

- Wie lassen sich die 100 Prozent der in einem Jahr eingespeisten Strommenge vorab ermitteln?
- Wie sollen Vermarkter vorab wissen, wann die 85 bzw. 90 Prozent-Schwelle erreicht ist?
- Wie können unter diesen Umständen die Anmeldefristen zur Vermarktung nach bestehendem EEG eingehalten werden?

- Werden Anlagenbetreiber bzw. Vermarkter den Aufwand (Prognose, Vertragsausgestaltung) für 10 Prozent des Erneuerbaren-Energiestroms auf sich nehmen?

Somit droht das „Marktintegrationsmodell“ zu einer versteckten Vergütungskürzung zu werden: 10 bzw. 15 Prozent der Einspeisemenge erhalten statt eines angemessenen Vergütungssatzes nur noch den Börsenmarktwert des Stroms.

Marktintegrationsmodell geht „am Markt“ komplett vorbei

Die Einführung des „Marktintegrationsmodells“ geht außerdem komplett an den Notwendigkeiten eines zukunftsfähigen Energiemarktes vorbei.

Durch die Besonderheit der meisten Erneuerbaren Energien (Grenzbetriebskosten nahe Null) kann der **Ansatz einer „Marktintegration“ beim aktuellen Marktdesign nur ins Leere laufen**. Die aktuelle Strompreisbildung an den Großhandelsmärkten orientiert sich an den Grenzbetriebskosten eines Kraftwerks (Rohstoffeinsatz; CO₂-Zertifikate). Bei den Erneuerbaren Energien liegen diese nahe Null. Daher senken die regenerativen Energien über den Merit-Order-Effekt die durchschnittlichen Großhandelspreise und PV-Strom z.B. die mittägliche Preisspitze. Investitionen in regenerative Kraftwerke, schnell regelbare Gaskraftwerke oder in Speicher sind über den derzeitigen Börsenstrompreis nicht refinanzierbar.

Auch das Argument des Eigenverbrauchs – wie es für die kleinen PV-Dachanlagen herangezogen werden kann – greift nicht für Windenergie, Biomasseanlagen, Wasserkraft und Geothermie. Damit würden gerade für die Bürger, mittelständische Unternehmen und Energiegenossenschaften, die den bisherigen Umstieg auf Erneuerbare Energien getragen haben, Verlässlichkeit und Kalkulierbarkeit hinsichtlich der Refinanzierung von millionenschweren Investitionen entfallen.

Nach der Einführung der Marktprämie, die nach den bisherigen Erfahrungen zu erheblichen Mehrkosten, aber keiner bedarfsgerechten Stromeinspeisung führt, wäre dies der zweite erfolglose Ansatz, die Erneuerbaren Energien in den bestehenden Markt integrieren zu wollen. Dieser zwanghafte Versuch, die Erneuerbaren Energien in den bestehenden, nicht mehr funktionierenden Markt zu integrieren, ist zum Scheitern verurteilt.

Eine Umgestaltung des Strommarktes ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich, damit in Zukunft eine selbsttragende Entwicklung Erneuerbarer Energien möglich wird. Hier darf nicht der zweite vor dem ersten Schritt erfolgen.

Unsichere Rahmenbedingungen – höhere Finanzierungskosten **(§ 64g EEG-ÄndG)**

Die Bundesregierung plant außerdem mit Paragraf 64g EEG-ÄndG eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, mit der das „Marktintegrationsmodell“ auch auf alle anderen Erneuerbaren Energien angewendet werden kann. Das heißt: **Der Vergütungsanspruch für alle Erneuerbare Energieträger kann kurzfristig per Verordnung reduziert werden.**

Damit werden zentrale Grundpfeiler des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (fester Einspeisetarif) geschwächt und die Effizienz des EEG (Kalkulierbarkeit; Verlässlichkeit) unnötig verschlechtert. Zwar sieht der Entwurf vor, dass diese Verordnungsermächtigung unter dem Vorbehalt des Bundestages steht. Aber auch mit der Beteiligung des Bundestages lässt sich eine Verordnung kurzfristig umsetzen.

Der bisherige EEG-Novellierungszyklus betrug vier (zuletzt drei) Jahre, mit der entsprechenden Evaluation im Erfahrungsbericht. Bei Biogas- oder Windkraftprojekten vergehen nach Abschluss des Kreditvertrages mit einer Bank jedoch ein bis zwei Jahre, bei Geothermieprojekten sogar vier bis fünf Jahre bis der erste Strom eingespeist und die EEG-Vergütung generiert wird. Diese Diskrepanz würde aus Sicht des BEE und seiner Mitglieder die Investitionssicherheit des EEG massiv aushöhlen.

Banken würden Kredite nur mit höheren Risikozuschlägen vergeben, weil sich vergütungsrelevante Regelungen des EEG noch innerhalb der Bauphase der Anlagen ändern könnten.

Des Weiteren möchten wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände verweisen.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Tel. 030-2 75 81 70-0

Harald Uphoff
Kommissarischer Geschäftsführer
harald.uphoff@bee-ev.de